

**23.05.03**

## **Stellungnahme** des Bundesrates

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvSAbwicklungsgesetz - BvSAbwG)**

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 6 Abs. 5c Satz 2 VermG)

Artikel 2 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Ergänzung ist überflüssig. Sie bewirkt nicht nur Unklarheiten, sondern ein nicht einschätzbares Maß an Mehrarbeit und Prozesskosten für die Länder. Durch die vorgesehene Ergänzung wird der Sinn der Vorschrift in sein Gegenteil verkehrt, weil der Berechtigte, also das Opfer der Maßnahme, ohne Abwehrbefugnis zu haben, gezwungen wird, der Rechtsnachfolgerin des Täters, nämlich der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) als Inhaberin des zwangsweise eingeräumten staatlichen Anteils, den Anteil abzukaufen. Diese Regelung, die in die privatautonome Gestaltungsfreiheit der Gesellschafter eingreift, birgt erhebliches Konfliktpotenzial; das Prozessrisiko wird als sehr hoch eingeschätzt.

Dabei besteht, wie die Begründung zutreffend darstellt, überhaupt kein Regelungsbedarf, weil die Verhältnisse der Gesellschafter untereinander und die Abwicklung der Gesellschaft bereits im Gesellschaftsrecht vollständig und lückenlos geregelt sind. Die Übertragung gesellschaftsrechtlicher Problemlösungen in das vermögensrechtliche Verfahren belastet die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen über Gebühr. Verfahren nach § 6 Abs. 5c Vermögensgesetz sind kaum unter zwei/drei Jahren abzuschließen, im Prozessfall verlängert sich die Verfahrensdauer entsprechend. Erschwerend kommt insbesondere hinzu, dass der BvS die Möglichkeit eingeräumt wird, sogar noch nach bestandskräftiger Erledigung der Verfahren den Auseinandersetzungsantrag zu stellen.

2. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchst. a (§ 6 Abs. 6a VermG)

Artikel 2 Nr. 2 Buchst. a ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung trägt nicht zur Klarstellung der ohnehin bereits sehr schwer verständlichen Regelung des § 6 Abs. 6a bei, sondern führt zu zusätzlichen Rechtsunsicherheiten und damit im Ergebnis zu einer Verzögerung der Verfahren bei den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben Gläubigerin des Zahlungsanspruchs sein soll, obwohl sie den Vermögensgegenstand oder ihren Anteil an dem Unternehmen bereits an einen Dritten veräußert hat. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Vorschrift und führt zu einer Benachteiligung der Träger der reprivatisierten Unternehmen in den neuen Ländern sowie ihrer Gläubiger.